

Wiener Landtag

7. Sitzung vom 24. Juni 1988

Wörtliches Protokoll

Inhaltsverzeichnis

- | | | | |
|--|--------|---|-------------|
| 1. Entschuldigte Abgeordnete und entschuldigter Stadtrat | (S. 3) | dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird (Beilage Nr. 15) | |
| 2. Mitteilung des Einlaufes | (S. 3) | Berichterstatter: LhptmSt. Mayr | (S. 4 u. 5) |
| 3. Umstellung der Tagesordnung | (S. 3) | Redner: StR. Neusser (S. 4),
Abstimmung (S. 6) | |
| 4. Pr.Z. 1860, P. 1: Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Ständigen Ausschusses | (S. 3) | 8. Pr.Z. 1731, P. 4: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird (Beilage Nr. 14) | |
| 5. Pr.Z. 1743, P. 2: Unvereinbarkeitsgesetz, Anwendung für die Wahlperiode 1987 bis 1992; Betätigung von Mitgliedern der Landesregierung | (S. 3) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Univ.-Prof. Dr. Stacher | (S. 6) |
| Berichterstatter: Abg. Mag. Zima
Abstimmung (S. 4) | | 9. Pr.Z. 1849, P. 5: Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung geändert wird (Beilage Nr. 9) | |
| 6. Pr.Z. 1970, P. 7: Unvereinbarkeitsgesetz, Anwendung für die Wahlperiode 1987 bis 1992; Betätigung von Mitgliedern des Landtages | (S. 4) | Berichterstatter: Amtsf. StR. Christine Schirmer | (S. 7) |
| Berichterstatter: Abg. Mag. Zima
Abstimmung (S. 4) | | 10. Pr.Z. 1817, P. 6: Vorlage des Naturschutzberichtes 1987 | |
| 7. Pr.Z. 1818, P. 3: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird (Beilage Nr. 15) | | Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Häupl | (S. 7) |
| | | Abstimmung (S. 7) | |

Vorsitzender: Erster Präsident Ing. Hofmann.

(Beginn um 9.01 Uhr.)

Präsident Ing. Hofmann: Die 7. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abgen. Nußbaum, Dr. Hirnschall, Univ.-Prof. Dr. Welan und Stadtrat Ing. Engelmayer.

Bevor wir zur Erledigung der Tagesordnung kommen, gebe ich gemäß § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt, daß an schriftlichen Anfragen von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zwei vorliegen.

Frau Abg. Karin Landauer hat einen Antrag, betreffend eine Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz, eingebracht. Ich weise ihn dem Amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Familie und Soziales zu.

Ihnen liegt ein berechtigter Nachtrag zur Tagesordnung vor. Ich bitte Sie, diesen zur Kenntnis zu nehmen.

Ich nehme eine Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte insofern vor, als wir nach der Postnummer 2 die auf dem ersten Nachtrag der Tagesordnung unter Postnummer 7 vorgesehene Anwendung des Unvereinbarkeitsgesetzes über die Betätigung von Mitgliedern des Landtages verhandeln werden.

Bevor wir zur Erledigung des Tagesordnungspunktes Nummer 1 kommen, schlage ich vor, diese Wahlen durch Erheben der Hand vorzunehmen und erlaube mir zu bemerken, daß gemäß § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung hiefür ein Beschluß mit Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Ich ersuche jene Damen und Herren, die meinem Vorschlag zustimmen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke, das ist stimmeneinhellig angenommen. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit ist somit gegeben. Ich werde daher so vorgehen.

Postnummer 1 betrifft die Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes des Ständigen Ausschusses. Amtsführender Stadtrat Dr. Swoboda hat mit Wirkung vom 22. Juni 1988 sein Mandat als Abgeordneter zum Wiener Landtag und Gemeinderat zurückgelegt. Ebenso hat Frau Landtagsabgeordnete Margarete Dumser auf ihr Mandat als Ersatzmitglied des Ständigen Ausschusses verzichtet. Somit ist sowohl ein Mitglied als auch ein Ersatzmitglied des Ständigen Ausschusses neu zu wählen. Die Sozialistische Partei schlägt als neues Mitglied Frau Landtagsabgeordnete Margarete Dumser vor. Ich ersuche jene Damen und Herren des Landtages, die Frau Landtagsabgeordnete Margarete Dumser zum Mitglied des Ständigen Ausschusses wählen wollen, die Hand zu erheben. - Danke, das ist stimmeneinhellig angenommen.

Als Ersatzmitglied des Ständigen Ausschusses schlägt die Sozialistische Partei Österreichs Frau Landtagsabgeordnete Eleonora Hostasch vor. Ich ersuche jene Damen und Herren des Landtages, die Frau Landtagsabgeordnete Hostasch zum Ersatzmitglied des Ständigen Ausschusses wählen wollen, die Hand zu erheben. - Danke, das ist stimmeneinhellig angenommen.

Wir kommen nun zur Postnummer 2. Sie betrifft die im Wiener Unvereinbarkeitsgesetz vorgeschriebenen Maßnahmen bezüglich der Mitglieder der Wiener Landesregierung. Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Mag. Zima, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Mag. Zima: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Unvereinbarkeitsgesetz aus dem Jahr 1983 sieht Beschränkungen für die wirtschaftliche beziehungsweise berufliche Betätigung bestimmter öffentlicher Funktionäre vor. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Mitglieder der Landesregierung und auf Landtagsabgeordnete anzuwenden. Es gibt insgesamt vier solcher Beschränkungstatbestände. Der Landtag hat Ausnahmegewilligungen zu erteilen für den Beschränkungstatbestand der sogenannten "Betätigung", das heißt, Ausnahmen von dem Verbot, daß Mitglieder der Landesregierung keine leitende Stellung als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Sparkassenrat und ähnliches in Aktiengesellschaften, einer Ges.m.b.H., Sparkassen und Versicherungen ausüben dürfen. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Landesregierung erklärt, daß an der Entsendung in diese Funktion ein Landesinteresse vorliegt.

Ich bitte Sie, dem in der Beilage 16 gestellten Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses Ihre

Zustimmung zu geben.

Präsident Ing. **Hofmann**: Ich ersuche, nachdem keine Wortmeldung vorliegt, die Damen und Herren, die dem gestellten Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses die Zustimmung geben wollen, die Hand zu erheben. - Danke, das ist mit Stimmeneinhelligkeit so geschehen und angenommen.

Ich ersuche um Referierung der Postnummer 7.

Berichterstatter Abg. Mag. **Zima**: Eine ähnliche Regelung sieht das Unvereinbarkeitsgesetz auch für Landtagsabgeordnete vor. Ich bitte Sie daher, auch dem Antrag Beilage Nr. 16 des Unvereinbarkeitsausschusses Ihre Zustimmung zu geben. (Abg. Dr. Goller: 17, Herr Kollege!)

Präsident Ing. **Hofmann**: Da keine Wortmeldung vorliegt, kommen wir zur Abstimmung. Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Antrag des Unvereinbarkeitsausschusses zustimmen wollen, die Hand zu erheben. - Danke, auch das ist stimmeneinhellig so angenommen.

Wir kommen zur Behandlung der Postnummer 3. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert werden soll. Berichterstatter hiezu ist Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr. Ich ersuche ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter **Mayr**: Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1987 eine Bestimmung des Wiener Wasserversorgungsgesetzes über die Haftpflicht des neuen Hauseigentümers bei Wassergebührenschnulden aufgehoben. Aus diesem Grund ist eine Neufassung des Wassergesetzes notwendig, wobei die Haftpflicht zwischen Haus- und Grundeigentümer und Wasserbezieher selbst jeweils mit einem Jahr beschränkt wird, damit mit einem Jahr rückwirkend beschränkt wird und damit die verfassungsmäßige Gleichbehandlung sichergestellt wird.

Ich bitte Sie, diesem Gesetzesvorschlag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Ing. **Hofmann**: Gemäß § 35 Abs. 10 der Geschäftsordnung schlage ich vor, die General- und Spezialdebatte zusammenzulegen. Wird gegen diese Zusammenlegung ein Einwand erhoben? - Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Stadtrat Neusser.

Stadtrat **Neusser**: Herr Präsident! Herr Vizebürgermeister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eigentlich wollte ich meine Ausführungen mit der Fragestellung beginnen: Sind Sie, meine Damen und Herren, die hier im Saal sitzen, Demokraten? Ich beantworte mir die Frage selber. Natürlich sind Sie alle Demokraten. Aber wie demokratisch Sie sind, meine Damen und Herren, wird sich dann ja bei der Abstimmung noch herausstellen.

Ich darf zur Geschichte dieses Aktes kommen: Da hat eine Firma im 19. Bezirk einen Betrieb aus der Konkursmasse aufgekauft und hat natürlich angenommen, so wie jeder andere, daß aus der Konkursmasse heraus keine Belastungen mehr vorhanden sind. Hier hat sich diese Firma gründlichst geirrt, denn unmittelbar nach dem Kauf sind vom Magistrat der Stadt Wien aushaftende Gebühren für Wasserverbrauch in der Höhe von 35.375 Schilling gefordert worden. Hier hat dann die Firma gestaunt. Wieso, wo doch ein öffentlich bestellter Masseverwalter tätig war, also alles dem Gesetz nach abgewickelt wurde, gibt es dann noch Nachforderungen? Die Firma hat sich wie gesagt gewundert und ist in die Berufung gegangen. Natürlich ist der Berufung vom Magistrat - wir haben ja die Konstruktion, daß wir zwei Instanzen in einem Haus haben - nicht stattgegeben worden. Was bleibt der Firma übrig, wenn sie glaubt, sie sei im Recht? - Sie geht zum Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof, meine Damen und Herren, hat die Sachlage genau geprüft - es geht um den § 25 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes und in einem dann auch um den § 23 Abs. 2 des Kanalgebührengesetzes - und ist dann zur Überzeugung gekommen, daß dieser § 25, den Sie heute novelliert zur Beschlußfassung vorliegen haben, nicht ganz der Verfassung gemäß ausgestattet ist. Er hat an den Verfassungsgerichtshof die Frage gestellt, ob dieser § 25 verfassungsmäßig ist, ob die im Gesetz vorgeschriebene Gleichheit auch hier vorhanden ist und hat um Aufhebung dieses Paragraphen gebeten. Der Verfassungsgerichtshof ist zur gleichen Überzeugung gekommen, daß hier die Gleichheit verletzt ist und hat den § 25 Abs. 2 des Wiener Wasserversorgungsgesetzes aufgehoben.

Sie, meine Damen und Herren, müssen heute diese Novellierung zur Kenntnis nehmen und beschließen, zur Kenntnis nehmen, weil sie Ihnen so dargelegt wird. Sie haben alle die Beilage bekommen, Sie haben sie, so nehme ich an, genauestens studiert. Zum Text ist nichts dazuzusagen oder schon etwas zu sagen, das werde ich dann noch machen. Aber in dem Vorblatt, das auch dabei war, ist dann sehr schön aufgelistet: das Problem, das Ziel, die Lösung und dann steht dort auch Alternativen. Aber unter diesen Alternativen steht dann keine, und das, meine Damen und Herren, stimmt nicht.

Jetzt komme ich wieder zum Eingang meiner Ausführungen zurück. Demokratie ist nach dem Duden, nach dem Lexikon und wo immer Sie hinschauen, die Herrschaft des Volkes. Das Volk bestimmt, nach welcher Form die Gesetze geschaffen werden. In diesem Fall ist es Landesgesetz. Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, Landtagsabgeordneten des Bundeslandes Wien, bestimmen, wie ein Gesetz gehandhabt wird und wie dieses Gesetz aussieht.

Ich will mir jetzt den normalen Ablauf bei einem Konkurs ersparen. Da müssen, wenn der Konkurs angemeldet wird, sofort vom Gericht aus alle staatlichen Stellen verständigt werden, ein Masseverwalter wird eingesetzt, der schreibt dann an die Gläubiger und diese müssen ihre Forderungen dem Masseverwalter melden. Dann wird aufgeteilt, was noch vorhanden ist. Die Gemeinde Wien denkt aber gar nicht daran, ihre Forderungen an diesen Masseverwalter zu melden, denn sie weiß ja, daß sie sowieso zu ihrem Geld kommt. Ich bin kein Jurist, aber nach meiner Auffassung ist auch hier schon die Gleichheit verletzt. Hier gibt es keine Gleichheit mehr, hier fährt dann die Macht der Verwaltung einfach darüber und Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, bestimmen die Macht der Verwaltung. Sie geben der Verwaltung die Machtbefugnis, wieweit sie diese Macht ausnützen darf. Ich finde, daß der heutige Vorschlag wieder keine Gleichheit vor dem Gesetz bedeutet, daß der Magistrat, die Verwaltung, die Ordnungsmacht, drüberfährt, mit aller Macht, meine Damen und Herren, die Sie ihm geben. Ich finde bei dieser Novellierung keine Bürgernähe, ich finde hier keine Verbindung zum Volk. Ich bin der Meinung, daß das Volk von Ihnen, von den Abgeordneten, verlangt und erwartet, daß alle Bürger Wiens gleich sind, daß jeder einzelne Wiener genausoviel Recht hat, wie der mächtige Magistrat der Stadt Wien. Deswegen glaube ich, daß der heute gestellte Antrag in dieser Form nicht beschlossen werden darf.

Meine Damen und Herren, es wäre wieder ein Schritt weg von der Bürgernähe. Sie würden sich mitschuldig machen, meine Damen und Herren, wenn Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung geben, daß die Politikverdrossenheit unserer Bürger zunimmt. Sie würden sich mitschuldig machen, meine Damen und Herren, daß die Jugend nicht mehr daran glaubt, daß alle Bürger in diesem Land, in einem demokratischen Land, ihre Freiheit haben, daß alle Bürger dieses Landes gleichgestellt sind. Sie würden sich mitschuldig machen, meine Damen und Herren, daß wir unglaubwürdig werden. Die Österreichische Volkspartei wird dieses nicht mitmachen. Wir werden gegen diesen Antrag sein. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Ing. Hofmann: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich erkläre die Verhandlungen für geschlossen und erteile dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Landeshauptmann-Stellvertreter Mayr: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin nicht in der Lage, der Dramatik der Ausführungen den entsprechenden Wert beizumessen. Darf ich Ihnen den Sachverhalt noch ein bißchen näherbringen:

Da wird ein Grundstück verkauft und auf diesem Grundstück ist ein Wasseranschluß. Der Käufer hat zwei Möglichkeiten: Entweder er übernimmt den Wasseranschluß, ohne daß er Gebühren hinsichtlich der Anmeldung eines neuen Wasserzählers trägt, oder er übernimmt das Grundstück mit dem alten Wasserzähler und mit den möglichen Gebührenschnulden. Der Verfassungsgerichtshof hat darin überhaupt keine Ungleichheit vor dem Gesetz gesehen, sondern lediglich darin, daß beim Eigentümer die Haftung unbefristet rückwirkend war, während die Haftung bei einem Mieter oder Pächter auf ein Jahr beschränkt ist. Es geht also nicht um Demokratie, es geht nicht um Gleichheit. Jeder der Bedenken hat kann sagen: "Ich übernehme den alten Wasserzähler nicht und lasse einen neuen installieren", was natürlich die Anmeldegebühren kostet, ihn aber von jeder Verantwortung für die Vorzeit befreit, oder er übernimmt mit dem Grundstück den alten Wasserzähler und soll dann doch im gleichen Ausmaß haften, wie ein Pächter, ein Mieter oder ein sonstiger. Wir haben keinen Appell an die Demokratie erlebt, wir haben den

Appell eines Lobbyisten erlebt, der für eine ganz bestimmte Gruppe eingetreten ist, damit sie besser gestellt wird als alle übrigen. (StR. Neusser: Für die Bürger dieser Stadt, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter! Das kann jeden treffen!) Herr Stadtrat, das stimmt nicht. Die Gesamtkosten, um die Sie den einzelnen befreien wollen, tragen alle anderen Bürger dieser Stadt. (Beifall bei der SPÖ.) Das ist nämlich die Kehrseite der Medaille, den einen besserzustellen, weil es bei den anderen, auf die wir es aufteilen, eh keine Rolle spielt. (StR. Neusser: Das stimmt nicht!) Die bemerken es nicht. Das, bitte, ist nicht mein Verständnis von Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen Bürger. Jeder soll das zahlen, was ihm zusteht und nicht sagen: "Wenn ich es auf alle anderen aufteile, spielt es eh keine Rolle." Ich bitte Sie daher, diese Zustimmung zu geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Ing. **Hofmann**: Wir kommen nun zur Abstimmung über die Gesetzesvorlage. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang zustimmen wollen, die Hand zu erheben. - Danke, das Gesetz ist somit in erster Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Widerspruch erfolgt keiner. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Das Gesetz ist somit auch in zweiter Lesung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Wir kommen zur Verhandlung der Postnummer 4. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert werden soll. Berichterstatter dazu ist Herr Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. **Stacher**: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben im vorigen Monat einen Vertrag im Rahmen des KRAZAF beschlossen und müssen nun das Krankenanstaltengesetz diesem Vertrag anpassen. Ich stelle daher den Antrag, die nächste Novelle des Krankenanstaltengesetzes zu genehmigen.

Im wesentlichen geht es darum, daß für Patienten der allgemeinen Gebühreneinrichtung, für deren Anstaltspflege Gebühreneinrichtungen zur Gänze durch Sozialversicherungsträger oder durch eine Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, durch den Rechtsträger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 Schilling pro Pflage tag eingehoben wird. Dieser Betrag darf pro Patient für höchstens 28 Tage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Kostenbeitrages sind Patienten, die zu einer Organspende stationär aufgenommen werden sowie solche, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist. Bei der Beurteilung sozialer Schutzbedürftigkeit sind die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen.

Patienten, die nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind, sind ebenfalls von der Pflicht zur Leistung des Kostenbeitrages ausgenommen. Der Patient ist zur Leistung des Kostenbeitrages verpflichtet, es sei denn, das Vorliegen einer Befreiung nach Abs. 1 oder 2 wird vom Patienten nachgewiesen oder vom zuständigen Sozialversicherungsträger beziehungsweise von der zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung bekanntgegeben.

Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren.

Das ist der wesentliche Inhalt des Gesetzesbeschlusses. Ich bitte dem zuzustimmen.

Präsident Ing. **Hofmann**: Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt keine vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist in erster Lesung einstimmig beschlossen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte daher jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Handzeichen. - Dieses Gesetz ist auch in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Verhandlung der Postnummer 5, die die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeiterordnung geändert werden soll, betrifft. Berichterstatter dazu ist Frau

Amtsführender Stadtrat Christine Schirmer. Ich ersuche, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Christine Schirmer: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit Bundesgesetz vom 4. November 1987 wurden die für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze geändert. Der daraus resultierenden Notwendigkeit zur Erlassung eines entsprechenden Landesausführungsgesetzes soll durch die vorliegende Novelle Rechnung getragen werden.

Die Novelle enthält organisatorische Bestimmungen zwecks Erhöhung der Effizienz der Betriebsvertretung durch Verlängerung der Tätigkeitsperiode der Organe der Arbeitnehmerschaft und Bestimmungen, welche ihre persönliche Rechtsstellung verbessern. Insbesondere wird die Stellung des Betriebsrates dadurch gestärkt, daß bestehende Mitwirkungsrechte ausgeweitet beziehungsweise neue geschaffen wurden.

Im Begutachtungsverfahren wurden von der Wiener Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Land, Forst, Garten, und vom Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber für Wien, Niederösterreich und Burgenland zum gegenständlichen Entwurf keine Einwendungen vorgebracht. Eine Äußerung der Rechtsanwaltskammer Wien konnte schon im Hinblick auf die Bindung des Ausführungsgesetzgebers an das Grundsatzgesetz nicht berücksichtigt werden. Weiters wurde der Entwurf den Bezirksvorstehern zur Kenntnis gebracht. Von den Magistratischen Bezirksamtern wurde mitgeteilt, daß nach Auflage des Entwurfes und entsprechender Kundmachung keine Stellungnahmen eingelangt sind.

Ich stelle daher den Antrag, der Wiener Landtag wolle beschließen: Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz im Landesgesetzblatt für Wien Nummer 32 aus 1984, geändert wird, wird zum Beschluß erhoben. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident Ing. Hofmann: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Das ist einstimmig angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich sofort die zweite Lesung vornehmen lassen. - Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die dem Gesetz in zweiter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, um ein Zeichen mit der Hand. - Auch in zweiter Lesung ist das einstimmig so angenommen.

Damit kommen wir zur Postnummer 6. Sie betrifft die Vorlage des Naturschutzberichtes 1987. Berichterstatter hiezu ist Herr Amtsführender Stadtrat Dr. Häupl. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Amtsführender Stadtrat Dr. Häupl: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben gemäß § 41 des Wiener Naturschutzgesetzes den Naturschutzbericht vorzulegen. Er wurde gemäß dem Naturschutzgesetz auch dem Naturschutzbeirat zugeleitet und dort einstimmig beschlossen.

An materiellem Inhalt umfaßt dieser Naturschutzbericht den Forschungsbereich bis hin zu den einzelnen Maßnahmen, die im abgelaufenen Jahr durchgeführt wurden.

Ich darf Sie ersuchen, diesen Naturschutzbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident Ing. Hofmann: Meine Damen und Herren! Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die den Naturschutzbericht zustimmend zur Kenntnis nehmen, um ein Zeichen mit der Hand. - Danke, das ist mit Stimmenmehrheit so beschlossen und angenommen. (Abg. Dr. Hawlik: Einstimmig!) Auch die ÖVP hat mitgestimmt. Das war etwas zögernd. (StR. Neusser: Ja! - Abg. Dr. Goller: Sie sagen es!) Ich bitte um Verzeihung, der Naturschutzbericht wurde einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Weg bekanntgegeben. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 9.30 Uhr.)

